

Allgemeine Geschäfts- bedingungen für Lieferanten

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Allgemeines.....	3
2. Anfragen und Angebote	4
3. Bestellungen	4
4. Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
5. Sicherheiten	6
6. Liefer- und Leistungsfristen, Lieferverzug.....	7
7. Fracht, Verpackung, Versicherung, Lieferschein	8
8. Lieferungen	8
9. Qualität und Dokumentation, Prüfung während der Vertragsdurchführung.....	9
10. Änderungsrechte von ABL	9
11. Gefährliche Stoffe, Umweltschutz	9
12. Erklärung über Ursprungseigenschaft.....	10
13. Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebs der Maschine/Anlage	10
14. Gefahrenübergang... ..	10
15. Mängelhaftung	11
16. Produkthaftung, Freistellung	13
17. Versicherungen	14
18. Schutzrechte.....	14
19. Höhere Gewalt	15
20. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel, Beistellungen.....	15
21. Ersatzteilversorgung	17
22. Ausführung von Arbeiten bei ABL.....	17
23. Geheimhaltung.....	17
24. Verwendung zu Werbezwecken.....	18
25. Gesetzliche Bestimmungen, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung.....	18
26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel.....	18

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten von ABL erfolgen auf der Grundlage dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachfolgend „*Bedingungen*“ genannt). Für Verträge betreffend Maschinen und Anlagen, die bei Linienprojekten zum Einsatz kommen, gelten vorrangig die besonderen *Bedingungen* für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich Abweichungen hiervon zugestimmt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Die *Bedingungen* gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen *Bedingungen* abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von ABL mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

Diese *Bedingungen* gelten in der laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von ABL maßgebend, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise von dem Formerfordernis der Schriftform abgewichen wurde.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber ABL abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich ergänzende Bedeutung. Gesetzliche Vorschriften gelten nicht, soweit sie in diesen *Bedingungen* in wirksamer Form unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung im Übrigen nicht.

(6) Der Lieferant darf Rechte, Pflichten und insbesondere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ABL ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ABL nicht auf Dritte übertragen oder abtreten.

(7) Der Lieferant hat eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000/9001 für seine Leistungen sicherzustellen und ABL die Zertifizierung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2 Anfragen und Angebote

(1) Diese Bedingungen gelten auch für Anfragen von ABL. Erklärungen, die in Form von Anfragen erfolgen, sind unverbindlich.

(2) Der Lieferant hat den Angeboten die Inhalte der Anfragen zugrunde zu legen und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Mit Abgabe des Angebots auf Anfragen von ABL übernimmt der Lieferant gegenüber ABL die vertragliche Verpflichtung, auf Abweichungen seines Angebotes von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ausarbeitung und das Einreichen von Angeboten und Kostenvoranschlägen erfolgt kostenlos und für ABL unverbindlich; für Besuche, die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen schuldet ABL ohne ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung keine Vergütung. Das vom Lieferant erstellte Angebot ist für den Lieferanten verbindlich und kann von ABL innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots angenommen werden.

§ 3 Bestellungen

(1) Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(2) Sofern ABL nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet, ist gegenüber ABL jede Bestellung unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Liefer- und Leistungszeit schriftlich zu bestätigen. ABL behält sich vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von 8 Kalendertagen eine Bestätigung des Lieferanten bei ABL eingeht, zu widerrufen. Der Widerruf kann von ABL bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung erklärt werden.

(3) Ergänzungen oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ABL.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels anderer Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den in der Bestellung bezeichneten Ort gemäß DDP (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung ein.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von ABL auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen minus 2% Skonto ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Zahlung innerhalb von 60 Kalendertagen geleistet wird, gewährt der Lieferant keinen Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ABL eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ABL nicht verantwortlich.

(4) Soweit zwischen ABL und dem Lieferanten ein schriftlicher Zahlungsplan vereinbart ist, leistet ABL Abschlagszahlungen nur im Umfang der nachgewiesenen mängelfreien Leistungserfüllung; die Erfüllungs- und Gewährleistungsrechte bleiben von den Zahlungen unberührt. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von ABL geleistete Anzahlungen/ Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen/Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Lieferant kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs-/ Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit an ABL zurückgewährt wird.

(5) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt das Recht von ABL wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung bzw. Leistung, die Prüfrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

(6) ABL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für die Begründung des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ABL in gesetzlichem Umfang zu. ABL ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ABL noch aus der Geschäftsbeziehung Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen.

(9) Der Lieferant stellt für jede Lieferung oder Leistung eine gesonderte Rechnung. In der Rechnung sind insbesondere die auf Seiten ABL zugeordnete vollständige Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit auszuweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat ABL die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten; zudem beginnen in diesem Fall keine Skontofristen zu laufen.

(10) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend *die Konditionen.*) liefern, so ist der Lieferant verpflichtet, dies ABL unverzüglich mitzuteilen und ABL automatisch diese günstigeren *Konditionen* gewähren. Die neuen *Konditionen* gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigeren *Konditionen* dem Dritten gewährt hat.

(11) Ist der Kaufpreis abhängig von der Menge der gelieferten Ware, so gelten für die Berechnung des Kaufpreises die von ABL vorgegebenen Maßeinheiten (z.B. kg, m², lfm). Soweit die tatsächlich gelieferten Mengen nicht am Versandort amtlich gemessen wurden, sind die von ABL bei Anlieferung ermittelten Mengen und Maße maßgebend. Ergibt sich danach, dass der Lieferant mehr als die bestellte Menge gemäß Bestellung geliefert hat, kann er für die Mehrmenge keine Vergütung verlangen. Ergibt sich, dass er weniger als die bestellte Menge geliefert hat, kann ABL entweder Lieferung der fehlenden Menge verlangen oder im Hinblick auf die fehlende Menge vom Kaufvertrag zurücktreten.

§ 5 Sicherheiten

(1) Als Sicherheit für die Anzahlung/Vorauszahlung leistet der Lieferant an ABL eine unbefristete Bürgschaft/ Garantie eines deutschen oder internationalen Bürgschafts- oder Garantiegebers. Als solche werden anerkannt: inländische Banken oder Sparkassen, ausländische Banken mit einem Long Term Rating von mindestens BBB- (sofern ausgestellt durch Fitch Ratings oder Standard and Poor´s) bzw. mindestens Baa3. (wenn ausgestellt von Moody´s). Der Wortlaut der Bürgschaft/Garantie hat dem Mustertext von ABL zu entsprechen. Anzahlungs- /Vorauszahlungsbürgschaften müssen im Übrigen den Bruttobetrag umfassen, selbstschuldnerisch, für ABL kostenlos und unbefristet sein und den Verzicht auf die Einreden der Aufrechnung, Anfechtung und Vorausklage enthalten; sie dürfen zudem keine Hinterlegungsklausel enthalten. Die Ansprüche aus der Bürgschaft/Garantie dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Lieferanten verjähren.

(2) Als Sicherheit für die Mängelansprüche leistet der Lieferant zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut dem Mustertext von ABL zu entsprechen hat. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Lieferanten verjähren. Bis zur Gestellung der vertragsgemäßen Sicherheit ist ABL berechtigt, 5% bzw. den abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme einzubehalten.

(3) ABL ist zudem jederzeit berechtigt, zusätzlich zu den beiden vorgenannten Bürgschaften bzw. Garantien gemäß Abs. (1) und (2) vom Lieferanten eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 6 Liefer- und Leistungsfristen, Lieferverzug

(1) Die von ABL in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins oder der Liefer- oder Leistungsfrist ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung genannten Anlieferadresse zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren.

Falls zwischen dem Lieferanten und ABL eine Lieferung mit Montage bzw. Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. des Services für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Auf das Ausbleiben notwendiger oder vereinbarungsgemäß zuvor von ABL zu erbringender Lieferungen oder Leistungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er sie schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies ABL unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht von ABL auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung dar.

(2) Der Lieferant ist ABL zum Ersatz aller mittelbaren und unmittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Befindet sich der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, ist ABL unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche und Regeln nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Zusammenhang ersetzt der Lieferant auch die Mehrkosten, die ABL durch einen etwaigen Deckungskauf entstehen.

(3) Ist der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug oder liegt eine Falschlieferung vor, ist ABL berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro angefangener Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet oder falsch gelieferten Ware. ABL ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt ABL die verspätete Leistung an, wird ABL die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(4) Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behält sich ABL vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei ABL auf Kosten und Gefahr

des Lieferanten.

§ 7 Fracht, Verpackung, Versicherung, Lieferschein

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung von ABL genannten Ort.

(2) Soweit in Abweichung hiervon vereinbart ist, dass ABL die Frachtkosten zu tragen hat, übernimmt ABL nur die für ABL günstigsten Frachtkosten. Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant den Transport in Auftrag gibt und ABL die Kosten hierfür übernimmt, hat der Lieferant den von ABL benannten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen. Diese Vereinbarung ändert nichts an den Vereinbarungen zum Erfüllungsort und zum Gefahrübergang. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Lieferant.

(3) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung von ABL einzuhalten. Der Auftragnehmer hat zudem die Interessen von ABL beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

(4) Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von ABL tragen.

(5) Die Anlieferung hat mit Lieferschein zu erfolgen, auf dem die Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer von ABL sowie Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit vermerkt sind. Fehlen diese Angaben oder die Lieferscheine, so kann ABL die Lieferung zurückweisen.

§ 8 Lieferungen

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABL nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

(2) Der Lieferant hat sich bezüglich der Menge genau an die Bestellungen zu halten. Zu Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn Teillieferungen oder Teilleistungen vorher schriftlich von Seiten ABL zugestimmt wurde, sie vertraglich vereinbart waren oder ABL ausnahmsweise zumutbar sind. Soweit Bescheinigungen über Qualitätsnachweise vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Ware an ABL zu übergeben.

(3) Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung oder Herstellung von baulichen Anlagen,

Maschinen und technischen Ausrüstungen ist, schuldet der Lieferant auch die Lieferung entsprechender technischer Dokumentationen einschließlich Schalt-, Funktions- und Konstruktionsplänen.

(4) Ohne das Einverständnis von ABL dürfen Mehr- oder Minderlieferungen nicht vorgenommen werden. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.

§ 9 Qualität und Dokumentation, Prüfungen während der Vertragsdurchführung

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und ABL auf Aufforderung nachweisen. Soweit der Lieferant von ABL Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ABL.

(2) ABL ist berechtigt, die Vertragsausführung durch den Lieferanten jederzeit zu überprüfen. ABL ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Lieferanten zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Lieferant und ABL tragen jeweils die durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte von ABL werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

§ 10 Änderungsrechte von ABL

ABL ist berechtigt, auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten zu verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant ABL unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden, soweit erforderlich, eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren.

§ 11 Gefährliche Stoffe, Umweltschutz

(1) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung

u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferantenzwingend zu erfüllen.

(2) Der Lieferant wird ABL in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Abs. 1, wird der Lieferant ABL unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

(3) Der Lieferant haftet für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

§ 12 Erklärung über Ursprungseigenschaft

Wenn der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der gelieferten Ware abgibt, gilt Folgendes:

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen und eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

(2) Falls der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferanten oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften ein.

§ 13 Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebs der Maschine/Anlage

Soweit der Betrieb der vom Lieferanten zu liefernden Maschine/Anlage einer öffentlich-rechtlichen oder behördlichen Genehmigung bedarf, hat der Lieferant diese auf seine Kosten und sein Risiko zu beschaffen und ABL nachzuweisen.

§ 14 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung und Leistung am vereinbarten Ort einschließlich der Übergabe in § 8 Abs. 3 genannten sowie sonstiger erforderlicher Dokumente auf ABL über. Falls eine Lieferung mit einer Installation / Montage /Service

vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

Der Gefahrübergang findet nicht vor der schriftlichen Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch ABL in dem schriftlichen Abnahmeprotokoll statt. Für Abnahmeerklärungen gilt das Schriftformerfordernis. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet ausdrücklich keine konkludente Abnahme.

§ 15 Mängelhaftung

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

(2) ABL prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte ("Produktionsmaterial") beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen, sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tatsächlich möglich und zumutbar ist.

Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt ABL dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei ABL. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch ABL festgestellt werden, zeigt ABL dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Mängel an.

Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

(3) Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass seine Lieferung oder Leistung vertragsgemäß, funktionsfähig, einwandfrei und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung der mit ABL vereinbarten Beschaffenheit einschließlich vereinbarter technischer Liefervorschriften, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entspricht und anwendbare Normen einschließlich DIN EN ISO 9000/9001 einhält. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung dem neuesten Stand der Technik entspricht.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über Technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie auch die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Wird diese Regelung nicht

beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

(5) Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen ABL ohne Einschränkungen zu. Insbesondere ist ABL berechtigt, als Nacherfüllung nach Wahl von ABL vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nacherfüllung ist vom Lieferanten unverzüglich vorzunehmen. Sie hat sich zudem nach den betrieblichen Belangen von ABL zu richten.

(6) Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Tritt der Mangel erst bei einem Kunden von ABL auf, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch Transportkosten zu dem Kunden von ABL. Tritt der Mangel auf, nachdem das Produkt in andere Sachen eingebaut worden ist, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der vom Lieferanten reparierten oder als Ersatz gelieferten Produkte. Die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch ABL berührt seine Gewährleistungsverpflichtung nicht.

(7) ABL kann wegen eines Mangels einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. ABL kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

(8) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant ABL auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

(9) Mangelhafte Waren kann ABL entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und Gefahr des Lieferanten gegen Belastung an ihn zurücksenden.

(10) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Ablieferung oder sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ab der Abnahme.

Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit Bauwerken gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Leistet der Lieferant Nacherfüllung, so beginnt nach Abschluss der Nacherfüllung die Verjährungsfrist für die Haftung auf Mangelfreiheit der Nacherfüllung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und berechtigter Weise vorbehalten, die Nacherfüllung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.

(11) Für versteckte Mängel übernimmt der Lieferant eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Garantiezeit verlängert sich um die Dauer der

Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Lieferungen von Ersatzstücken am Liefergegenstand entsteht. Diese unterliegen wiederum der vollen Garantiezeit.

§ 16 Produkthaftung, Freistellung

(1) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von ABL Schadenersatz zu leisten oder ABL gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von ABL eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber ABL geltend machen. Im Verhältnis zwischen ABL und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

(2) Die Pflichten der Lieferanten nach Abs. 1 umfassen auch die Kosten, die ABL durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt ABL im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis ABL zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von ABL zuzurechnen sind.

(3) In Produkthaftungsfällen nach Abs. 1 wird der Lieferant ABL im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

(4) Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstigen Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u.a. Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten, auf der Grundlage des ABL bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) /Mitverursachung umgelegt. ABL teilt dem Lieferanten, soweit möglich und angemessen, den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen oder sonstige Feld- oder Serviceaktionen mit und geben dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

§ 17 Versicherungen

(1) Der Lieferant ist zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer umfassenden Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter

Produkthaftpflicht, die auch das Rückrufrisiko erfasst) bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von mindestens EUR 10,0 Mio. je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verpflichtet. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Eine solche Versicherung hat sich zudem auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter diese Bedingungen fallen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

(2) Auf Verlangen von ABL hat er den Abschluss einer solchen Versicherung und die Prämienzahlung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat ABL das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 18 Schutzrechte

(1) Der Lieferant stellt sicher und steht dafür ein, dass ABL oder Kunden von ABL durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentiniens sowie Chinas, Koreas, Japans, Indiens und Russlands verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er ABL und die Kunden von ABL auf erste Anforderung von ABL von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die ABL in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von ABL gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sie werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

§ 19 Höhere Gewalt

(1) Verliert ABL wir im Falle von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf) das Interesse an der Leistung, etwa weil ABL die Leistung wegen Beschädigung der Produktionseinrichtungen nicht nutzen kann, so kann ABL hinsichtlich derjenigen Leistungen, die noch nicht an ABL ausgeliefert bzw. erbracht worden sind, nach Wahl von ABL vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Lieferant kann im Hinblick auf die von einem derartigen Rücktritt betroffenen Leistungen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Hinblick auf die Leistung bereits erbracht hat, soweit er das Ergebnis der Aufwendungen nicht anderweitig nutzen kann.

(2) Der Lieferant wird ABL unverzüglich schriftlich über etwaige für ihn erkennbare drohende oder bereits eingetretene Lieferhindernisse informieren und alle möglichen und erforderlichen Informationen geben und alle Maßnahmen ergreifen, um seinen Pflichten nichtsdestotrotz möglichst vollständig nachzukommen.

(3) Wird ABL durch Ereignisse höherer Gewalt an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

§ 20 Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel, Beistellungen

(1) Über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinausgehende Vorbehalte erkennt ABL nicht an. ABL ist unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zur Nutzung, Weiterverarbeitung und Veräußerung sowie zur Verbindung und Vermischung der Ware mit anderen Waren berechtigt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, von ABL beigestelltes Material ausschließlich zur Durchführung der Bestellungen von ABL zu verwenden. Er hat Material von ABL als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten.

(3) Werden Materialbeistellungen von ABL verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ABL das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung und Umbildung erfolgt in diesem Fall für ABL. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für ABL verwahrt.

(4) Sofern ABL Teile oder Material (einschließlich Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) beim Lieferantenbeistellen, behält ABL sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für ABL vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von ABL mit anderen, nicht ABL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ABL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von ABL (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Werden die von ABL beigestellten Teile oder Material mit anderen, nicht ABL gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt ABL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ABL anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ABL.

(6) Soweit die ABL gemäß Abs. 4 und/oder Abs. 5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von ABL noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist ABL auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von ABL verpflichtet.

(7) Für das beigestellte Material und die daraus hergestellten Gegenstände übernimmt der Lieferant die Haftung für eventuell unverschuldete Beschädigung, Verlust, Entwendung, Zerstörung, Untergang und Ausschuss.

(8) Werkzeuge, Modelle und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung unserer Bestellung angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum von ABL über. Bei einer Beschädigung, Verlust oder Untergang ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.

(9) Die Übergabe der Werkzeuge, Modelle und anderen Hilfsmittel gemäß vorstehendem Abs. 8 wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für ABL unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als Eigentum von ABL zu kennzeichnen und Dritte, die daran Anspruch begründen wollen, auf das Eigentumsrecht von ABL aufmerksam zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände zu pflegen, zu erhalten und den normalen Verschleiß zu beheben; der erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis abgegolten. Im Falle einer Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.

(10) Eingesandte Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen usw. bleiben das Eigentum von ABL; das Urheberrecht bzw. Nutzungsrecht daran verbleibt bei ABL. Ohne die schriftliche Einwilligung von ABL dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind ABL mit dem Angebot zurückzugeben.

§ 21 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende 12 der (Serien-) Produktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der

Lieferant ABL die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

§ 22 Ausführung von Arbeiten bei ABL

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von ABL ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von ABL vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 23 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, streng vertraulich zu behandeln und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von ABL in schriftlicher Form offengelegt werden.

(2) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, seine jeweils durch diese Geheimhaltungsbestimmung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie seine Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von ABL bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 10 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an ABL herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant ABL auf Verlangen von ABL schriftlich zu bestätigen.

§ 24 Verwendung zu Werbezwecken

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABL nicht berechtigt, Dritten Informationen über für ABL oder den Kunden von ABL hergestellte Maschinen zu erteilen. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, Maschinen zu eigenen Werbezwecken auszustellen sowie Fotos, Zeichnungen, technische Daten etc. dieser Maschinen Dritten bekannt zu machen, um für sich zu werben. Auch die Werbung mit der zu ABL bestehenden Geschäftsverbindung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABL.

§ 25 Gesetzliche Bestimmungen, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung

Hinsichtlich der Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohnes an seine Beschäftigten bzw. die Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den besonderen Vertragsbedingungen des gesetzlichen Mindestlohns.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen ist der von ABL genannte Bestimmungsort, auch wenn Beförderungskosten oder die Versicherung der Ware von ABL übernommen wird nehmen. Die Versendungsgefahr trägt in jedem Falle bis zur Ablieferung im Empfangswerk von ABL oder am Bestimmungsort der Lieferant.

(2) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den mit diesen verbundenen Verträgen die Schriftform als Formerfordernis genannt und verlangt wird, wird diese ausdrücklich auch durch eine Erklärung in Form einer E-Mail oder eines Telefaxes gewahrt.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von ABL zuständige Gericht. ABL ist jedoch auch berechtigt, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.